

Vereinbarung

zwischen

Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

vertreten durch

Name/Vorname/Funktion

Name/Vorname/Funktion

(nachfolgend «**Firma**»)

und

Hochschule Luzern

Informatik

Campus Rotkreuz

Suurstoffi 8

6343 Rotkreuz

vertreten durch

Dr. Markus Hodel, Rektor

Prof. Dr. René Hüsler, Direktor

(nachfolgend «**HSLU**»)

(beide im Folgenden «**Vertragsparteien**»
bzw. im Einzelnen «**Vertragspartei**»)

betreffend der Unterstützung des Aufbaus des Departements Informatik

Präambel

Die Hochschule Luzern benötigt für den Aufbau des neuen Departements Informatik finanzielle Mittel damit der Studien-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb im September 2016 am neuen Standort in Risch-Rotkreuz aufgenommen werden kann. Die organisatorische und physische Zusammenführung der bestehenden Informatikbereiche der Departemente Technik&Architektur sowie Wirtschaft stellt neben der inhaltlichen Diskussion eine grosse Herausforderung aber ebensolche Chance dar. Diese einmalige Situation soll genutzt werden damit ein optimaler Start erfolgen und ein weiterer Beitrag für den MINT-Fachkräftemangel in der Schweiz geleistet werden kann.

Für die Finanzierung des Aufbaus des Departements Informatik muss mittels Sponsoring 1 Mio CHF erreicht werden. Übersteigt die zugesprochene Summe diesen Betrag, so werden diese zusätzlichen Mittel für Forschungsprojekte und/oder den Kompetenzaufbau verwendet.

A. SPONSORING

1. Vertragsgegenstand

Die «Firma» erklärt sich bereit, die HSLU in Bezug auf den Aufbau des Departements Informatik mit einem finanziellen Beitrag gemäss nachstehender Beschreibung unter Ziffer 2 zu unterstützen.

Die HSLU erklärt sich bereit, die nachstehend unter Ziffer 3 definierten Leistungen zu erbringen.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäss dieser Vereinbarung dürfen den anwendbaren wissenschaftlichen Standards sowie den Rechtsgrundlagen der HSLU nicht widersprechen oder diese verletzen (vgl. hierzu insbesondere das Fundraising Reglement der HSLU im Anhang 1). Durch den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung werden die Freiheiten in Lehre und Forschung sowie die Unabhängigkeit der HSLU in keiner Weise beeinträchtigt.

2. Leistungen der «Firma»

Die «Firma» bezahlt der HSLU den Betrag von CHF **XX,-** (einschliesslich allfällige MWST) zur Finanzierung des Aufbaus des Departements Informatik.

Zahlungsmodalität einfügen

Die HSLU stellt der «Firma» nach Vertragsunterzeichnung die Rechnung für den vereinbarten Finanzierungsbeitrag auf die folgende Rechnungsadresse zu:

Adresse einfügen

Die Zahlung ist fällig und zahlbar innerhalb 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung.

3. Leistungen der HSLU

- a) Aufbau Departement Informatik
Die Hochschule Luzern verwendet den finanziellen Beitrag der «**Firma**» für die Personalkosten der am Aufbau des Departements Informatik beteiligten Personen und/oder die Beschaffung von spezialisierter Infrastruktur.
- b) Nennung
Die «**Firma**» wird als Sponsor des neuen Departements Informatik im Tätigkeitsbericht und bei ca. 15 Anlässen/Veranstaltungen in den Jahren 2015-2019 aufgeführt resp. genannt.
- c) Weitere Leistungen
Die «**Firma**» kann freie Räumlichkeiten am Standort des Departements Informatik (Suurstoffi Risch-Rotkreuz) bis zum 30.06.2019 unentgeltlich für Anlässe und Veranstaltungen nutzen. Die «**Firma**» wird zu Anlässen und Veranstaltungen des Departements Informatik eingeladen.
- d) Wird der Zielbetrag von 1 Mio. CHF durch Sponsorenbeiträge überschritten, nutzt das Departement Informatik diesen zusätzlichen Betrag für Forschungsprojekte und/oder Kompetenzaufbau.

4. Ansprechpersonen

Zuständige Ansprechpersonen der «**Firma**» sind:

Name/Vorname	Funktion/Bereich	E-Mail-Adresse	Telefon

Zuständige Ansprechpersonen der HSLU sind:

Name/Vorname	Funktion/Bereich	E-Mail-Adresse	Telefon
Hodel, Markus	Rektor, strategisch/politische Fragen	markus.hodel@hslu.ch	+41 41 228 42 41
Hüsler, René	Direktor, strategisch/inhaltliche Fragen	rene.huesler@hslu.ch	+41 41 757 68 00
Kallmann, Andreas	Verwaltungsdirektor, finanzielle Fragen	andreas.kallmann@hslu.ch	+41 41 228 42 00

B. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

5. Keine Exklusivität

Die «**Firma**» beansprucht beim Sponsoring des Departements Informatik während der Aufbauphase, die voraussichtlich bis 30. Juni 2019 andauern wird, keine Branchenexklusivität.

6. Gebrauch der Marken

Die «**Firma**» räumt der HSLU ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht weiter lizenzierbares und unentgeltliches Recht ein, die Marke «**Firma**» und/oder weitere damit verbundenen Marken oder Logos zu nutzen.

Die HSLU räumt der «**Firma**» ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht weiter lizenzierbares und unentgeltliches Recht ein, die Marke “Hochschule Luzern“ und/oder damit verbundene Marken der HSLU zu nutzen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich ausdrücklich, die Markenrechte ausschliesslich zu Zwecken zu gebrauchen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. den Leistungen der Vertragsparteien stehen.

7. Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Die HSLU verpflichtet sich, sämtliche ihr unter dieser Vereinbarung seitens der «**Firma**» zugekommenen Informationen, einschliesslich Kontaktdaten (u.a. Namen, Vornamen, Adressen) grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Die «**Firma**» nimmt jedoch zur Kenntnis, dass gemäss Art. 13 des Fundraising-Reglements der HSLU (Anhang 1) diese Vereinbarung dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt. Die HSLU ist verpflichtet, gegenüber jeder Person auf Anfrage hin, Unterlagen zum vorliegenden Sponsoring, insbesondere die vorliegende Vereinbarung, offenzulegen.

Die Kommunikation erfolgt im Sinne von Art. 13 des Fundraising-Reglements (siehe Anhang 1) durch Marketing & Kommunikation der HSLU. Die HSLU nimmt vorgängig mit der «**Firma**» Rücksprache zum Kommunikationskonzept und –inhalt auf.

8. Haftungsausschluss

Die «**Firma**» schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für die in Zusammenhang mit vorliegender Vereinbarung entstehenden Schäden aus. Die HSLU ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung niemand zu Schaden kommt. Sollte die «**Firma**» von Dritten im Zusammenhang mit vorliegender Vereinbarung für allfällige Schäden in Anspruch genommen werden, so stellt die HSLU die «**Firma**» diesbezüglich vollumfänglich frei.

9. Abgrenzung zum Gesellschaftsverhältnis

Zwischen den Vertragsparteien besteht keinerlei gesellschaftsrechtliche Verbindung. Nichts in dieser Vereinbarung darf als Wille oder Absicht der Vertragsparteien ausgelegt werden, eine gesellschaftsrechtliche oder gesellschaftsähnliche Verbindung einzugehen. Die Vertragsparteien erklären, dass sie keine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 Obligationenrecht bilden bzw. Dritten gegenüber keinen entsprechenden Anschein erwecken wollen.

10. Inkrafttreten der Vereinbarung und Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien im Zeitpunkt des Datums der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft. Diese Vereinbarung wird per 31.12.2019 geschlossen.

11. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann ausschliesslich aus wichtigen Gründen vor der abschliessenden Erbringung aller Leistungen einseitig aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten Umstände, welche die weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen, so andauernde, schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder erhebliche Reputationsrisiken. Liegt die vorzeitige Auflösung der Vereinbarung im Verschulden der HSLU, hat dies die Rückzahlung der dann noch vorhandenen Finanzierungsmittel an die «Firma» zur Folge.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung können nur auf dem Schriftweg erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschriften beider Vertragsparteien.

Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Unwirksamkeit oder beim Fehlen einer Bestimmung kann jede Vertragspartei verlangen, dass anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung eine solche tritt, welche nach ihrem Inhalt dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die Stadt Luzern *oder* die Stadt Zug.

Luzern, 29. Juni 2015
Seite 6/6

Für die «Firma»:

Datum/Ort

Datum/Ort

Titel Vorname Name, Funktion

Titel Vorname Name, Funktion

Für die Hochschule Luzern:

Luzern, Datum

Luzern, Datum

Dr. Markus Hodel, Rektor

Prof. Dr. René Hüsler, Direktor

Im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet

Anhang : Reglement zum Fundraising der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom
3. April 2014 (Stand 1. Juni 2014) (separates Dokument)